

Musikschule Neumarkt-St.Veit Anmeldung für das Schuljahr 2025/26

Zweigstelle der Städtischen Musikschule Mühldorf a. Inn
Musikschule im Kulturbahnhof, Bahnhofstraße 26, 84494 Neumarkt-Sankt Veit

Nachname des Schülers/der Schülerin:	Vorname:
Geburtsdatum:	Schule u. Klasse (Beruf):
Name, Vorname des/der 1. Erziehungsberechtigten:	
Name, Vorname des/der 2. Erziehungsberechtigten:	
Anschrift:	
1. Telefonnummer und E-Mail-Adresse:	
2. Telefonnummer und E-Mail-Adresse:	

Musikalische Früherziehung (ab 4 Jahren):

☐ Städt. Kindergarten „Kunterbunt“

☐ Städt. Kindergarten „Rottalzwerge“

☐ Kindergarten „Kinderwelt St.Vitus“

Gewünschtes Fach bzw. Instrument:

☐

Gruppen- bzw. Einzelunterricht:

- ☐ Einzelunterricht 45 min
- ☐ 2 Schüler (in 45 min)
- ☐ Einzelunterricht 30 min
- ☐ 3 Schüler (in 45 min)
- ☐ 4 – 5 Schüler (in 45 min)

Ensemblefach (auf Anfrage):

☐

Das Informationsblatt mit der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Mühldorf a. Inn / Neumarkt-Sankt Veit habe ich / haben wir erhalten und erkläre(n) mich/uns mit den dort genannten Bedingungen einverstanden. Die verbindliche Anmeldung zum Musikunterricht wird hiermit bestätigt. Ich willige ein, dass die Anschrift, **Telefonnummern** und die **E-Mail-Adresse(n)** als Kontaktwege durch die Musikschule genutzt werden.

Ort, Datum

Unterschriften (bei Minderjährigen immer 1. Erziehungsberechtigter und 2. Erziehungsberechtigter)

Bitte den unteren Abschnitt abtrennen und aufbewahren:

Informationsblatt (Schuljahr 2025/26)
der Musikschule Neumarkt-Sankt Veit

Die Anmeldung zum Unterricht an der Musikschule Neumarkt-Sankt Veit ist jährlich von Mitte Juni bis Ende Juli möglich. Anmeldungen sind schriftlich per Anmeldebogen an das Sekretariat der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung beider Erziehungsberechtigten erforderlich.

Grundgebühr: (nur im Instrumental-/ Vokalunterricht) : **180,00 €**
Die Grundgebühr ist für Musikschülerinnen und Schüler fällig, die ihren ersten Wohnsitz nicht innerhalb der Stadt Neumarkt-Sankt Veit haben.

Erwachsenenzuschlag (ab 18 Jahre): 32% Aufpreis auf die jeweilige Unterrichtsgebühr (Vokal- und Instrumentalunterricht).
Für erwachsene Schülerinnen und Schüler (18-25 Jahre), die sich noch in der Ausbildung oder im Studium befinden, entfällt der Erwachsenenzuschlag. Ein entsprechender Nachweis darüber ist ohne gesonderte Aufforderung zu Beginn eines Schuljahres in Schriftform im Sekretariat der Musikschule vorzulegen.

Musikalische Früherziehung MFE	172,00 €
45 Min. wöchentlich	
Musikalische Grundausbildung MGA	172,00 €
45 Min. wöchentlich	

Instrumental- / Vokalunterricht:

Einzelunterricht 45 Min. wöchentlich	1076,00 €
Einzelunterricht 30 Min. wöchentlich	730,00 €
Klavierernutzungs-pauschale (für Klavierschüler)	30,00 €

Gruppenunterricht:

bei 2 Teilnehmern 45 Min. wöchentlich	600,00 €
bei 3 Teilnehmern 45 Min. wöchentlich	409,00 €
bei 4-5 Teilnehmern 45 Min. wöchentlich	320,00 €

Ballt und Tanzunterricht:

Gruppenunterricht (60 Min. wöchentlich)	400,00 €
---	----------

Ermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren
Das Fach mit der höchsten Unterrichtsgebühr wird immer an erster Stelle berechnet.
Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Städtische Musikschule, ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind um 25%, für das 3. Kind um 50% und für jedes weitere Kind um 75%. Nimmt ein Elternteil am Unterricht teil, wird die Ermäßigung ab dem 1. Kind gewährt. Diese gilt nicht für den zweiten Elternteil. Belegt ein Kind mehrere Fächer an der Städtischen Musikschule, ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Fach um 25% und für jedes weitere Fach um 50%. Bei Gewährung mehrerer Ermäßigungen wird an erster Stelle die Mehrfachermäßigung, an zweiter Stelle die Geschwisterermäßigung von der bereits verringerten Gebühr berechnet.

Sozialermäßigungen bzw. **Erlasse** werden auf schriftlichen Antrag mittels Formblatt nach Prüfung der Voraussetzungen gewährt. Näheres ergibt sich aus den hierzu ergangenen Richtlinien.

Ergänzende Unterrichtsangebote in Mühldorf a. Inn
(keine Zuschläge, keine Grundgebühr, keine Ermäßigungen)

Ensemble extern	82,00 €
Theorie extern	82,00 €
Jegog (Bambusgamelan)	82,00 €
Orchester extern	40,00 €
Chorsingen extern	40,00 €
Tonstudio/Aufnahmetechnik	270,00 €

Theoriekurse **D-1, D-2, D-3 und SVA** bedürfen einer gesonderten Anmeldung. Nähere Informationen zur Durchführung und der Bedingungen erhalten Interessierte im Sekretariat der Musikschule.

Geltungsdauer der Anmeldung:
Die Anmeldung gilt für das gesamte Schuljahr und verpflichtet zum pünktlichen Besuch der festgesetzten Unterrichtszeiten, zur rechtzeitigen Verständigung im Veränderungsfall sowie zur Zahlung der Gebühren. Der Unterrichtsvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn das Unterrichtsverhältnis nicht spätestens 14 Tage vor dem Ende des laufenden Schuljahres in Schriftform gekündigt wird.

Gebühren im Schuljahr 2025/26 (für ein Unterrichtsjahr):

Musikalische Früherziehung:

Spielschule (45 Min. wöchentlich)	172,00 €
Grundkurs (45 Min. wöchentlich)	172,00 €

Instrumental- /Vokalunterricht:

Einzelunterricht (45 Min. wöchentlich)	1076,00 €
Einzelunterricht (30 Min. wöchentlich)	730,00 €

Gruppenunterricht: (45 Min)

bei 2 Teilnehmern	600,00 €
bei 3 Teilnehmern	409,00 €
bei 4 - 5 Teilnehmern	320,00 €

Ballett, Tanz (60 Min. wöchentlich): 400,00 € ermäßigungsfähig

Ensemble extern: 82,00 € kostenlos bei gleichzeitigem Besuch des Instrumental-/ Vokalunterrichts

Klaviernutzungspauschale (für alle Klavierschüler): 30,00 €

Grundgebühr: € 180,00, nur für Musikschüler/-innen, die ihren ersten Wohnsitz nicht innerhalb der Stadt Neumarkt-Sankt Veit haben.

Erwachsenenzuschlag (ab 18 Jahre): **32 %** Aufpreis auf die jeweilige Unterrichtsgebühr (Vokal- und Instrumentalunterricht). Für erwachsene Schüler/-innen (18-25 Jahre), die sich noch in der Ausbildung oder im Studium befinden, entfällt der Erwachsenenzuschlag.

Ermäßigungen auf Unterrichtsgebühren können gewährt werden. Nähere Informationen erteilt das Sekretariat.

Die Unterrichtsgebühren werden von der Kreisstadt Mühldorf a. Inn erhoben. Die jeweilige Jahresgebühr wird ab dem Zugang des Gebührenbescheides in Monatsraten **im SEPA-Lastschriftverfahren** vom Konto des Gebührenschuldners abgebucht oder vom Gebührenschuldner überwiesen. Werden die Gebühren bei Fälligkeit nicht gezahlt, können Mahngebühren entstehen.

Schuljahr-, Ferien- und Feiertagesregelung

Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Während der Schulferien und an Feiertagen findet kein Unterricht statt. Es gelten die Ferien- und Feiertagsregelungen für die weiterführenden Schulen in Bayern. Die Anmeldung **gilt für das gesamte Schuljahr** und verpflichtet zum pünktlichen Besuch der festgesetzten Unterrichtszeiten sowie zur Zahlung der Gebühren. Die Anmeldung ist von Mitte Juni bis Ende Juli möglich. **Der Unterrichtsvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn das Unterrichtsverhältnis nicht spätestens 14 Tage vor dem Ende des laufenden Schuljahres in belegbarer Form (Brief, E-Mail) gekündigt wird.**

Hinweis zu Krisenzeiten: Während der behördlich angeordneten Schließung der Musikschule besteht teilweise die Möglichkeit, den Unterricht auf Wunsch in **online-Form** durchzuführen. Nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat.

Datenschutz: Die bei der Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Schule, Beruf, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden und bestehenden Unterrichtsvertrags erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben und verarbeitet. Die Rechte der Betroffenen auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO bleiben unberührt.

Besondere Wünsche und Anregungen (werden nach Möglichkeit berücksichtigt):

.....
.....

Bitte den unteren Abschnitt abtrennen und aufbewahren:

Informationsblatt (Fortsetzung)

Alle Gebühren sind Jahresgebühren

Die Unterrichtsgebühren entsprechen der geltenden Gebührensatzung der Stadt. Musikschule Mühldorf a. Inn.

Gebühreneinzug

Im August und September findet kein Gebühreneinzug statt. Die Gebührensatzung tritt zum Beginn des Unterrichts. Der Gebührenschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Bei Minderjährigen haben die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner. Die Unterrichtsgebühren werden von der Kreisstadt Mühldorf a. Inn erhoben. Die jeweilige Jahresgebühr wird ab dem Zugang des Gebührenbescheides in Monatsraten **im SEPA-Lastschriftverfahren** vom Konto des Gebührenschuldners abgebucht oder vom Gebührenschuldner überwiesen. Werden die Gebühren bei Fälligkeit nicht gezahlt, können Mahngebühren entstehen.

Bei Ausschluss oder bei freiwilliger vorzeitiger Abmeldung vom Unterricht ist die Jahresgebühr grundsätzlich für das volle Schuljahr zu zahlen.

Der Unterrichtsvertrag und Gebührensatzung können durch die Kreisstadt Mühldorf a. Inn aufgehoben werden, wenn der Schüler/die Schülerin aus weder von ihm/ihr selbst, noch von seinen/ihrer Erziehungsrechtlichen zu vertretenden Gründen den Unterricht nicht wahrnehmen kann.

Weitere Regelungen

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule ausgewiesenen Räumen statt.

Kann der Schüler/die Schülerin den Unterricht nicht wahrnehmen, ist die Musikschule frühzeitig zu verständigen. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und wird nicht nachgegeben.

Außerhalb der Ferien- und Feiertagsregelung sowie der unterschiedlich anfallenden beweglichen Feiertage garantiert die Stadt. Musikschule Mühldorf a. Inn ihren Nutzern 36 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr. Den Nutzern von Instrumental-, Vokal-, Ballett- und Tanzunterricht kann eine teilweise Gebührenerkennung zustehen, wenn die garantierte Anzahl infolge attestierter Erkrankungen (Nutzer/Lehrkraft) unterschritten wird. In den übrigen Fällen wird eine anfallende Gebührenerkennung nur nach Einzelprüfung gewährt, wenn der Unterricht aus Gründen, die ausschließlich im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, ausfällt (Ferien und Feiertage ausgenommen). Die Musikschule ist berechtigt, ausfallende Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler/Schülerinnen kann durch die Schulleitung oder Fachlehrkräfte gefordert werden.

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und bei Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie für ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Dies geschieht nach vorheriger Einwilligung durch Betroffene. Ein Vergütungsanspruch ist ausgeschlossen.

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesgesundheitsgesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

Hinweis zu Krisenzeiten: es besteht teilweise die Möglichkeit, den Unterricht während einer behördlich verfügten Schließung der Musikschule auf Wunsch in online-Form durchzuführen. Genaue Informationen hierzu erteilt das Sekretariat der Stadt. Musikschule Mühldorf a. Inn.

Öffnungszeiten des Musikschulbüros in Mühldorf:

Montag – Freitag von 8.15 bis 12.15 Uhr

Das Sekretariat der Musikschule ist während der Schulferien und der gesetzlichen Feiertage nicht besetzt.

Kontakt:

Städtische Musikschule Mühldorf a. Inn
Luitpoldallee 23
84453 Mühldorf a. Inn
Tel. 086371/363710
www.musikschule-muehldorf.de
E-Mail: kontakt@musikschule-muehldorf.de
E-Mail: musikschule@joernhanspeersmidt.de